SwissCar4Rent GmbH
Walkestrasse 101, CH-8570 Weinfelden
+41 71 525 55 50 · info@swisscar4rent.ch

Fassung November 2026

Allgemeine Mietbedingungen (AGB)

Geltung

Gültig für reguläre Fahrzeugmieten und – soweit ausdrücklich gebucht – Drive-Cat-Abonnemente. Die besonderen Bestimmungen in Ziffer 18 gehen für Drive Cat bei Widersprüchen vor.

Inhalt

1 Vertragsparteien und Geltungsbereich
2 Buchung und Vertragsabschluss
3 Umbuchung, Stornierung und Nichtübernahme
4 Berechtigte Fahrer und Ausweispflichten
5 Fahrzeugübergabe und Fahrzeugzustand
6 Kaution
7 Mietpreis, Kilometer und Zahlung
8 Nutzung und Sorgfaltspflichten
9 Auslandfahrten
10 Wartung, Reparaturen und Fahrzeugausfall
11 Haftung der Vermieterin
12 Unfall, Diebstahl und Meldepflichten
13 Verkehrsverstösse und behördliche Ansprüche
14 Fahrzeugschäden, Kostenbeteiligung und Versicherungen
15 Grobfahrlässigkeit
16 Fahrzeugwechsel bei regulären Mieten
17 Rückgabe und reguläre Vertragsverlängerung
18 Besondere Vertragsbedingungen Drive Cat
19 Datenschutz
20 Digitale Buchung
21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
22 Schlussbestimmungen

1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Vermieterin ist die SwissCar4Rent GmbH, Weinfelden. Mieter ist die im Mietvertrag genannte natürliche oder juristische Person. Bei mehreren Mietern gelten die im Mietvertrag vereinbarten Verantwortlichkeiten; eine solidarische Haftung gilt, soweit rechtlich wirksam vereinbart.

(2) Diese AGB gelten für alle regulären Mieten mit fester Vertragsdauer von 1 bis 12 Monaten und für das ausdrücklich als solches gebuchte Drive-Cat-Abo. Individuell vereinbarte Bestimmungen im Mietvertrag gehen diesen AGB vor; für Drive Cat gelten ergänzend Ziffer 18.

2

Buchung und Vertragsabschluss

(1) Buchungen erfolgen über die Webseite, telefonisch oder per E-Mail. Ein Vertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der Vermieterin zustande. Fahrzeugklasse, Tarif, Mietbeginn und -ende, Kilometerleistung, Kaution sowie weitere Leistungen richten sich nach der Buchungsbestätigung und dem Mietvertrag.

(2) Bei Fahrzeugübernahme werden Fahrzeugzustand, Kilometerstand, Tankstand und Zubehör im Übergabeprotokoll festgehalten. Der Mieter prüft die Angaben und meldet erkennbare Abweichungen sofort.

(3) Die Vermieterin kann die Übergabe bei fehlender Zahlung, fehlenden Ausweisen oder nicht erfüllten Voraussetzungen verweigern. Etwaige daraus entstehende Ansprüche richten sich nach den übrigen Vertragsbestimmungen und dem anwendbaren Recht.

3

Umbuchung, Stornierung und Nichtübernahme

(1) Eine kostenlose Umbuchung kann bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn beantragt werden. Voraussetzung sind die Verfügbarkeit eines geeigneten Fahrzeugs beziehungsweise Ersatztermins und die ausdrückliche Bestätigung der Vermieterin. Ohne bestätigte Ersatzbuchung bleibt die ursprüngliche Buchung bestehen; eine blosse Umbuchungsanfrage gilt nicht als Stornierung.

(2) Bei einer Stornierung werden vorbehaltlich zwingenden Rechts folgende Pauschalen erhoben: 0–5 Tage vor Mietbeginn CHF 500.–; 6–15 Tage CHF 250.–; 16–30 Tage CHF 125.–; mehr als 30 Tage vor Mietbeginn keine Stornopauschale. Bereits bezahlte Beträge, welche die geschuldete Pauschale übersteigen, werden grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen zurückerstattet.

(3) Wird das verbindlich gebuchte Fahrzeug ohne vorgängige wirksame Stornierung nicht übernommen, kann die Vermieterin eine Nichtübernahmepauschale von CHF 500.– verlangen. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden darauf angerechnet; ein Mehrbetrag wird grundsätzlich innerhalb von zehn Werktagen zurückerstattet. Nachweisbare, darüber hinausgehende Schäden können geltend gemacht werden, soweit dies nach Gesetz zulässig ist; eine doppelte Entschädigung ist ausgeschlossen.

4

Berechtigte Fahrer und Ausweispflichten

(1) Der Mieter und jeder Zusatzfahrer benötigen eine im Einsatzgebiet gültige Fahrerlaubnis und müssen die vereinbarten Alters- und Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Vermieterin darf die Originaldokumente sowie Nachweise zur Identität und Wohnadresse bei Übergabe verlangen.

(2) Zusätzliche Fahrer sind ohne gesonderte Fahrergebühr zugelassen, wenn sie sämtliche Voraussetzungen erfüllen. Der Mieter bleibt für seine vertraglichen Pflichten und für ihm zurechenbare Handlungen von Zusatzfahrern verantwortlich.

(3) Einschränkung, Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis sind unverzüglich zu melden. Eine nicht fahrberechtigte Person darf das Fahrzeug nicht lenken.

5 Fahrzeugübergabe und Fahrzeugzustand

(1) Übernahmen erfolgen in der Regel während der Öffnungszeiten; andere Termine nur nach Absprache.

(2) Das Fahrzeug wird in einem betriebssicheren Zustand übergeben. Vorbestehende Schäden, Kilometer- und Tankstand sowie Zubehör sind im Protokoll zu dokumentieren.

6 Kaution

(1) Die Höhe der Kaution richtet sich nach dem Mietvertrag (bei vielen Fahrzeugen CHF 500.–). Sie dient der Sicherung berechtigter Forderungen aus dem Mietverhältnis.

(2) Die Vermieterin kann fällige und berechtigte Ansprüche mit der Kaution verrechnen. Ein verbleibendes Guthaben wird nach der Rückgabe und Schlussabrechnung zurückerstattet. Die Kaution ist nicht verzinslich.

7 Mietpreis, Kilometer und Zahlung

(1) Verbindlich sind die in der Buchungsbestätigung beziehungsweise im Mietvertrag ausgewiesenen Preise, Leistungen, Kilometerpakete, allfälligen Mehrkilometeransätze und Gebühren, einschliesslich Mehrwertsteuer soweit anwendbar.

(2) Treibstoff beziehungsweise Ladestrom trägt der Mieter. Die vereinbarte Fahrzeugmiete ist grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen. Die erste Monatsmiete und die Kaution sind spätestens bei Fahrzeugübernahme fällig; weitere Monatsmieten jeweils im Voraus zum vereinbarten Zahlungstermin. Eine Vorauszahlung der gesamten Mietdauer kann vereinbart werden. Als Zahlungsmittel gelten die von der Vermieterin akzeptierten Zahlungsarten. Bei Zahlungsverzug bleiben gesetzliche und vertragliche Rechte vorbehalten.

(3) Rechnungen, Zahlungsinformationen und vertragliche Mitteilungen können elektronisch, insbesondere per E-Mail, übermittelt werden. Der Mieter hält seine Kontaktdaten aktuell.

(4) **Zahlungsverzug und Nachfrist:** Gerät der Mieter mit einer fälligen Mietzahlung in Rückstand, kann die Vermieterin ihm schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zehn Tagen ansetzen und gleichzeitig die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses für den Fall der nicht fristgerechten vollständigen Zahlung androhen.

(5) **Ausserordentliche Kündigung:** Erfolgt die Zahlung innerhalb der angesetzten Frist nicht vollständig, kann die Vermieterin den Mietvertrag gestützt auf Art. 257d OR fristlos kündigen. Diese Regelung gilt auch während der verbindlichen Mindestmietdauer eines Drive-Cat-Abonnements.

(6) **Rückgabepflicht:** Mit wirksamer Beendigung des Mietverhältnisses entfällt das Recht zur weiteren Nutzung des Fahrzeugs. Der Mieter hat das Fahrzeug einschliesslich sämtlicher Schlüssel und Fahrzeugunterlagen unverzüglich am Geschäftssitz der Vermieterin in Weinfelden zurückzugeben, sofern schriftlich kein anderer Rückgabeort vereinbart wurde.

(7) **Rückholung und Herausgabe:** Die Vermieterin kann die Rückgabe verlangen und eine rechtmässige Rückholung organisieren. Eine zusätzliche Terminankündigung ist nicht erforderlich, soweit die Rücknahme rechtlich zulässig ist und weder fremde Besitzrechte verletzt werden noch unzulässige Eigenmacht an-

gewendet wird. Insbesondere berechtigt diese Bestimmung nicht zum eigenmächtigen Betreten geschützter Grundstücke oder Räume oder zur Wegnahme gegen den Willen eines berechtigten Besitzers. Wird die Rückgabe verweigert, erfolgt die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg.

(8) **Kosten und weitere Ansprüche:** Angemessene und nachweisbare, rechtlich ersatzfähige Kosten infolge des Zahlungsverzugs, der Vertragsauflösung oder einer erforderlichen Rückholung können dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Weitergehende gesetzlich und vertraglich begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Vermietungserträge werden nach Massgabe des anwendbaren Rechts angerechnet; eine doppelte Entschädigung desselben Mietausfalls ist ausgeschlossen.

8 Nutzung und Sorgfaltspflichten

(1) Der Mieter nutzt das Fahrzeug sorgfältig, hält die Betriebsvorschriften ein, sichert Fahrzeug und Schlüssel und unterbricht die Fahrt bei erkennbaren Defekten, sobald dies gefahrlos möglich ist. Die Vermieterin ist unverzüglich zu verständigen.

(2) Verboten sind insbesondere Rennen, Fahrschul-und Schleuderkurse, Abschleppzwecke ohne Zustimmung, Fahrten unter beeinträchtigender Wirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, unzulässige Beladung, Fahrten abseits geeigneter Strassen und der Transport gefährlicher Güter entgegen gesetzlichen Vorgaben.

(3) Öl, Kühlmittel, AdBlue soweit vorhanden und Reifendruck sind regelmässig zu kontrollieren. Für Elektro-und Hybridfahrzeuge gelten zusätzlich die Bedienungs-und Sicherheitsvorgaben zum Laden.

9 Auslandfahrten

(1) Die Fahrzeugnutzung ist grundsätzlich auf die Schweiz und das unmittelbar angrenzende Ausland innerhalb einer Grenzregion von maximal 100 Kilometern beschränkt. Darüber hinausgehende Auslandfahrten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Diese kann die Bewilligung vom Abschluss einer geeigneten zusätzlichen Reise-oder Pannenversicherung abhängig machen. Folgen einer nicht bewilligten Auslandsfahrt richten sich nach dem anwendbaren Recht und den Haftungsregelungen, insbesondere unter Beachtung eines ursächlichen Zusammenhangs.

(2) Pannenhilfe und Kostenübernahme im Ausland richten sich nach der tatsächlich bestehenden Versicherungspolice beziehungsweise einer schriftlichen Sondervereinbarung. Eine Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs im Ausland ist nicht geschuldet. Besteht nach der Rückkehr in die Schweiz weiterhin ein unverschuldeter technischer Fahrzeugausfall, gilt die Ersatzfahrzeugregelung gemäss Ziffer 10.

10
Wartung, Reparaturen und Fahrzeugausfall

(1) Normale Wartung, technische Defekte und gewöhnlicher Verschleiss, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, gehen grundsätzlich zulasten der Vermieterin. Defekte und Funktionsstörungen sind unverzüglich zu melden. Reparaturen erfolgen grundsätzlich in der betriebseigenen Werkstatt. Reparaturen durch Drittbetriebe bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Vermieterin; die frühere Ausnahme für Kleinreparaturen bis CHF 100.– entfällt. Bewilligte, nicht vom Mieter verursachte Reparaturen werden gegen Beleg erstattet. Eigenmächtig veranlasste Reparaturen werden nur vergütet, soweit ein gesetzlicher Anspruch besteht.

(2) Fällt das Fahrzeug aufgrund eines nicht vom Mieter oder berechtigten Fahrer verursachten technischen Defekts aus, besteht während der ersten 48 Stunden nach Meldung des Ausfalls grundsätzlich kein vertraglicher Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Kann das Mietfahrzeug innerhalb dieser Frist nicht wieder betriebsbereit zur Verfügung gestellt werden, stellt die Vermieterin für die Dauer des weiteren Ausfalls ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Auswahl und Fahrzeugklasse bestimmt die Vermieterin; ein gleichwertiges Fahrzeug oder eine bestimmte Ausstattung sind nicht geschuldet. Das Ersatzfahrzeug ist am Geschäftssitz in Weinfelden abzuholen und dort zurückzugeben; eine Zustellung ist nicht geschuldet. Bei vom Mieter zu vertretenden Ausfällen besteht kein Anspruch auf ein kostenloses Ersatzfahrzeug. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Reparaturen im Ausland bedürfen der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Vermieterin. Eine Ersatzfahrzeugbereitstellung vor Ort im Ausland wird nicht zugesichert.

11
Haftung der Vermieterin

(1) Die Vermieterin haftet nach Massgabe des anwendbaren Rechts. Soweit gesetzlich zulässig, sind Ersatzansprüche für reine Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bleibt unberührt.

12
Unfall, Diebstahl und Meldepflichten

(1) Unfälle, Diebstahl, Brand, Wildschäden und sonstige Fahrzeugschäden sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. Der Mieter trifft angemessene Massnahmen zur Schadenminderung, wirkt an der Aufklärung mit und dokumentiert den Schaden nach Möglichkeit mit Fotografien. Bei Beteiligung Dritter sind deren Personalien, Fahrzeug- und Versicherungsangaben aufzunehmen. Die Polizei ist beizuziehen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Personen verletzt wurden, die Umstände eine polizeiliche Aufnahme erfordern oder die Vermieterin dies ausdrücklich verlangt. Bei geringfügigen Schäden ohne Beteiligung Dritter kann die Vermieterin auf einen Polizeibeizug verzichten, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Der Mieter darf ohne Zustimmung der Vermieterin keine für diese verbindlichen Schuldanerkenntnisse oder Schadenersatzvereinbarungen eingehen, soweit gesetzlich zulässig. Der Verlust oder Entzug der Fahrerlaubnis ist unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten wirkt sich auf die Haftungsbegrenzung nur aus, soweit die Voraussetzungen von Ziffer 14.7 und dem anwendbaren Recht erfüllt sind.

13 Verkehrsverstösse und behördliche Ansprüche

(1) Der Mieter ist für Verkehrsregelverletzungen durch ihn oder berechtigte Zusatzfahrer nach Massgabe des Gesetzes verantwortlich. Bussen, behördliche Gebühren und weitere ihm zurechenbare Kosten gehen zu seinen Lasten. Werden der Vermieterin solche Kosten berechtigt in Rechnung gestellt, kann sie diese weiterbelasten. Die erforderlichen Lenkerangaben dürfen beziehungsweise müssen an zuständige Behörden weitergegeben werden. Eine zusätzliche pauschale Bearbeitungsgebühr für Bussen wird nicht erhoben.

14 Fahrzeugschäden, Kostenbeteiligung und Versicherungen

14.1 **Motorfahrzeug-Haftpflicht:** Das Mietfahrzeug verfügt über die gesetzlich erforderliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung für versicherte Ansprüche Dritter. Deckungsumfang, räumliche Geltung und allfällige Selbstbehalte richten sich nach der gültigen Police. Eine Vollkaskoversicherung für das Mietfahrzeug ist nicht generell eingeschlossen.

14.2 **Haftung für Fahrzeugschäden:** Soweit der Mieter nach Vertrag und Gesetz für einen Schaden am Mietfahrzeug, dessen Verlust oder Diebstahl einzustehen hat, umfasst der ersatzfähige Schaden insbesondere Reparaturkosten beziehungsweise den wirtschaftlichen Fahrzeugschaden, angemessene Schadenfeststellungskosten, Transport und einen nachgewiesenen Nutzungsausfall.

14.3 **Schadenbemessung:** Reparaturen und Minderwert sind unter Berücksichtigung des Fahrzeugzustandes, seines Alters, der erforderlichen Schadenminderung und einer allfälligen Wertverbesserung zu beurteilen. Bei wirtschaftlichem Totalschaden ist der ersatzfähige Fahrzeugwert unter Berücksichtigung eines Restwerts massgebend.

14.4 **Sonstige Versicherungen:** Es besteht nach bisherigem Dokument eine Pannenversicherung bei der Mobiliar. Genaue Deckung, Limite und Notfallnummer richten sich nach der aktuellen Police. Eine besondere Insassen-Unfallversicherung wird nicht zugesichert.

14.5 **Schadenabwicklung:** Die Vermieterin kann angemessene Belege und, falls erforderlich, ein unabhängiges Gutachten zur Schadenfeststellung einholen. Es werden weder eine pauschale Schadenbearbeitungsgebühr noch eine zusätzliche Totalschadenpauschale erhoben. Ersatzfähige, tatsächlich entstandene Schadenfeststellungs- und sonstige Nebenkosten sind bei einem unter Ziffer 14.6 fallenden Schadenereignis in der dortigen Gesamthöchstgrenze enthalten.

14.6 **Vertragliche Haftungsbegrenzung:** Bei von ihm zu vertretenden Schäden am Mietfahrzeug ist die vertragliche Schadenersatzpflicht des Mieters gegenüber der Vermieterin grundsätzlich auf CHF 2’000.– pro unabhängigem Schadenereignis begrenzt. Die Begrenzung gilt unabhängig davon, ob der ersatzfähige Schaden insbesondere die Karosserie, Reifen, Felgen, Scheiben, den Fahrzeuginnenraum oder Fahrzeugkomponenten betrifft; sie umfasst auch zurechenbare, durch gewöhnliche Fehlbedienung entstandene Fahrzeugschäden und die in Ziffer 14.2 genannten ersatzfähigen Neben-

kosten insgesamt. Ebenso ist der Verlust beziehungsweise die Beschädigung von Fahrzeugschlüsseln im Rahmen der Schadenersatzhaftung für dasselbe Schadenereignis erfasst. Eine blosse gewöhnliche Fahrlässigkeit oder ein gewöhnlicher Bedienungsfehler hebt die Haftungsbegrenzung nicht auf. Übersteigt der ersatzfähige Gesamtschaden CHF 2'000.–, trägt die Vermieterin den darüber hinausgehenden Betrag, sofern kein Ausnahmefall nach Ziffer 14.7 vorliegt. Diese vertragliche Haftungsbegrenzung ist im Mietpreis enthalten und stellt keine Vollkaskoversicherung dar.

14.7 **Ausnahmen:** Bei vorsätzlicher Schadenverursachung gilt die Haftungsbegrenzung nicht. Bei grober Fahrlässigkeit oder einer schwerwiegenden, für den Schaden ursächlichen Vertragsverletzung kann die Begrenzung entfallen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dazu können insbesondere das Führen des Fahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis, das Fahren in fahrunfähigem Zustand, die unerlaubte Überlassung an unberechtigte Personen, eine bewusst vertragswidrige Nutzung sowie eine schwerwiegende Missachtung eindeutiger Warnanzeigen gehören. Auch eine Falschbetankung oder eine Fehlbedienung kann je nach konkreten Umständen eine solche Pflichtverletzung darstellen; sie führt jedoch nicht automatisch zum Wegfall der Begrenzung. Schäden an Reifen, Felgen, Scheiben und Innenausstattung sowie der Schlüsselverlust sind für sich allein keine Ausnahmetatbestände. Die Beurteilung erfolgt stets anhand des Einzelfalls und des anwendbaren Rechts.

14.8 **Abgrenzung:** Die Haftungsbegrenzung betrifft die Haftung für Schäden am Mietfahrzeug beziehungsweise dessen Verlust gegenüber der Vermieterin; sie umfasst bei einem erfassten Schadenereignis die zurechenbaren und ersatzfähigen Schadennebenkosten. Sie gilt nicht für offene Mietzahlungen, Mehrkilometer, Verkehrsverstösse oder eigenständig geschuldete, angemessene Reinigungskosten infolge übermässiger Verschmutzung. Für Ansprüche Dritter gilt die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach deren Bedingungen. Eine künstliche Aufteilung eines einzigen Schadenereignisses in mehrere Forderungen zur Umgehung der Haftungsgrenze ist ausgeschlossen.

15 Grobfahrlässigkeit

(1) Eine grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn elementare Sorgfaltspflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden. Sie ist aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen; ein gewöhnlicher Fahrfehler begründet nicht automatisch grobe Fahrlässigkeit.

(2) Besonders in Betracht kommen erhebliche Verkehrsregelverletzungen, Fahren in fahrunfähigem Zustand oder schwerwiegende Missachtung von Sicherheitsvorschriften. Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 14.7 und dem anwendbaren Recht.

16

Fahrzeugwechsel bei regulären Mieten

(1) Ein freiwilliger Fahrzeugwechsel ist während der vereinbarten regulären Mietdauer nicht als vertragliche Leistung vorgesehen. Die Vermieterin kann einem Wechsel nach individueller Absprache und bei Verfügbarkeit eines geeigneten Fahrzeugs ausdrücklich zustimmen. Ein Anspruch auf einen bestimmten oder wiederholten Fahrzeugwechsel besteht nicht. Eine feste Wartefrist und eine pauschale Fahrzeugwechselgebühr werden nicht erhoben.

(2) Änderungen des Mietpreises, des Tarifs und sonstiger Vertragsbedingungen werden vor dem freiwilligen Wechsel individuell vereinbart. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit bleibt grundsätzlich bestehen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Ein betriebsbedingt notwendiges Ersatzfahrzeug gemäss Ziffer 10 ist kein freiwilliger Fahrzeugwechsel.

(3) Für Drive Cat gelten anstelle dieser Ziffer ausschliesslich die besonderen Fahrzeugwechselregeln in Ziffer 18.

17

Rückgabe und reguläre Vertragsverlängerung

(1) Das Fahrzeug ist mit Schlüsseln und vereinbartem Zubehör spätestens am festgelegten Ort und Termin zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe beendet den Mietvertrag nicht automatisch. Bei regulären Mietverträgen bleiben die vertraglichen Zahlungspflichten vorbehaltlich einer einvernehmlichen schriftlichen Auflösungsvereinbarung und zwingender gesetzlicher Rechte bestehen. Gesetzlich anzurechnende ersparte Aufwendungen und Erträge aus anderweitiger Nutzung oder Vermietung werden berücksichtigt; eine doppelte Entschädigung desselben Mietausfalls ist ausgeschlossen. Bei verspäteter Rückgabe kann die Vermieterin für die Vorenthaltung eine angemessene Nutzungsentschädigung und nachgewiesene zusätzliche Folgekosten verlangen. Eine pauschale Vertragsstrafe von CHF 750.– wird nicht erhoben.

(2) Das Fahrzeug ist in einem ordentlichen, dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Normale Gebrauchsspuren und altersbedingte Abnutzung werden nicht verrechnet. Übermässige Verschmutzungen, die eine Spezialreinigung erfordern, können zum tatsächlichen angemessenen Aufwand berechnet werden. Fahrzeug- und Innenraumschäden unterliegen den Haftungsregelungen gemäss Ziffer 14. Bei Rückgabe wird der Zustand nach Möglichkeit gemeinsam protokolliert. Bei Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten oder ohne gemeinsame Kontrolle werden erkennbare nachträglich festgestellte Schäden beziehungsweise aussergewöhnliche Verschmutzungen grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Registrierung der Rückgabe mitgeteilt; versteckte Schäden bleiben vorbehalten.

(3) Reguläre Mietverträge haben eine feste Dauer von 1 bis 12 Monaten und enden mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer ohne Kündigung. Eine Verlängerung ist ausschliesslich nach gegenseitiger Absprache, bei Fahrzeugverfügbarkeit und ausdrücklicher Bestätigung der Vermieterin möglich. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

(4) Die im Mietvertrag enthaltene Kilometerleistung wird für die vereinbarte Gesamtdauer zusammengerechnet. Jeder darüber hinaus gefahrene Kilometer wird zum im Mietvertrag vereinbarten Mehrkilometertarif abgerechnet, grundsätzlich bei Vertragsende. Es gilt keine zusätzliche Toleranzgrenze von 100 km; Mehrkilometer sind keine Vertragsstrafe.

18 Besondere Vertragsbedingungen Drive Cat

18.1 **Geltung:** Die nachfolgenden Sonderbestimmungen gelten ausschliesslich für ausdrücklich als Drive Cat gebuchte Mietverträge. Bei Widersprüchen zu Ziffern 16 und 17 haben sie Vorrang.

18.2 **Mindestmietdauer und vorzeitige Rückgabe:** Das Drive-Cat-Abo wird zu besonderen Langzeitkonditionen angeboten und hat eine verbindliche Mindestmietdauer von 13 Monaten. Eine ordentliche Kündigung mit Wirkung vor Ablauf dieser Zeit ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs beendet den Mietvertrag nicht automatisch und befreit nicht von den vertraglichen Zahlungspflichten. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung bleibt die vereinbarte Miete grundsätzlich bis zum Ende der Mindestmietdauer geschuldet. Die Vermieterin berücksichtigt nach Massgabe des anwendbaren Rechts ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Nutzung oder Wiedervermietung; eine doppelte Entschädigung desselben Mietausfalls ist ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte auf vorzeitige Rückgabe und die ausserordentliche Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

18.3 **Härtefälle:** In begründeten Härtefällen, insbesondere bei Wegzug ins Ausland oder Führerausweisentzug, kann die Vermieterin auf schriftliches Gesuch eine vorzeitige Auflösung bewilligen. Ein genereller Anspruch darauf besteht nicht.

18.4 **Verlängerung:** Nach Ablauf der Mindestmietdauer verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um einen weiteren Monat, bis er unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wird.

18.5 **Kündigung:** Mieter und Vermieterin können den Vertrag erstmals auf das Ende der 13-monatigen Mindestmietdauer kündigen, danach jeweils auf das Ende einer monatlichen Vertragsperiode. Die Kündigung muss der anderen Partei mindestens einen Monat zuvor schriftlich (auch per E-Mail) zugehen. Das Recht zur ausserordentlichen Auflösung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug gilt zudem die ausserordentliche Kündigungsregelung gemäss Ziffer 7 Absätze 4 bis 8.

18.6 **Freiwilliger Fahrzeugwechsel:** Ein Fahrzeugwechsel kann während der gesamten Drive-Cat-Laufzeit nach vorgängiger individueller Absprache und ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin erfolgen, sofern ein geeignetes Fahrzeug verfügbar ist und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch auf einen oder mehrere Wechsel besteht nicht; die bisherige Zusage zweier kostenloser Wechsel pro Jahr entfällt. Eine pauschale Fahrzeugwechselgebühr wird nicht erhoben. Allfällige Änderungen von Mietpreis und Vertragsbedingungen werden vor dem Wechsel vereinbart.

18.7 **Folgen eines Fahrzeugwechsels:** Ein freiwilliger Fahrzeugwechsel ändert die bereits laufende Mindestmietdauer von 13 Monaten nicht und löst keine neue Mindestmietdauer aus. Nach Ablauf der Mindestmietdauer gelten die monatli-

che automatische Verlängerung und die einmonatige Kündigungsfrist weiter. Ein betriebsbedingt notwendiges Ersatzfahrzeug gemäss Ziffer 10 unterliegt nicht diesen Regeln über freiwillige Fahrzeugwechsel.

19 Datenschutz

(1) Personendaten werden nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz und, soweit anwendbar, der DSGVO bearbeitet. Einzelheiten über die Datenbearbeitung, Empfänger und Betroffenenrechte sind der jeweils aktuellen separaten Datenschutzerklärung auf der Webseite zu entnehmen.

(2) Notwendige Daten können zur Abwicklung des Mietverhältnisses, zur Durchsetzung berechtigter Forderungen sowie aufgrund gesetzlicher Pflichten an zuständige Stellen weitergegeben werden. Werbliche Kommunikation erfolgt nur nach den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

20 Digitale Buchung

(1) Bei digitalem Vertragsabschluss erfolgt die Zustimmung zu Vertrag und AGB elektronisch. Die Unterlagen werden zugänglich gemacht beziehungsweise per E-Mail bereitgestellt.

(2) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf die Mietverträge findet Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Weinfelden im Kanton Thurgau; zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

22 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen soweit gesetzlich möglich unberührt. Massgeblich ist die deutschsprachige Vertragsfassung.

(2) Für bestehende Mietverträge gelten die wirksam vereinbarten Bedingungen; diese Neufassung gilt nicht automatisch rückwirkend.